

**Freunde der Schatzkammer
St. Agatha Alverskirchen e.V.**

Dr. Hans-Joachim Hubrich (1. Vorsitzender)
Am Wittkamp 25 · 48351 Alverskirchen
Telefon 0 25 82 / 83 78
vorstand@schatzkammer-alverskirchen.de
www.schatzkammer-alverskirchen.de
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE83 4005 0150 0153 4934 99

**SCHATZ
KAMMER**
**ST. AGATHA
ALVERSKIRCHEN**

Satzung des Vereins „Freunde der Schatzkammer St. Agatha Alverskirchen“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Schatzkammer St. Agatha Alverskirchen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Everswinkel, Ortsteil Alverskirchen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein bezweckt die Förderung, Bewahrung und Pflege von Kunst und Kultur. Er ermöglicht die Einrichtung und Unterhaltung der Schatzkammer St. Agatha Alverskirchen, die im Nordturm der St. Agatha Kirche und im Pfarrhaus untergebracht ist, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Der Verein unterstützt mit Mitteln, die er durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erhalten hat, die Restaurierung und konservatorisch richtige Aufbewahrung von Kunstgegenständen der St. Agatha Kirche, die in der Schatzkammer ausgestellt werden sollen.
Er regelt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Magnus/St. Agatha die Vergabe der Mittel für anstehende Restaurierungen und andere satzungsgemäße Ausgaben.
Er präsentiert die historischen Kunstgegenstände der St. Agatha Kirche, insbesondere die Vasa sacra, Vasa non sacra und die liturgischen Gewänder, in wechselnden Ausstellungen und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Er vermittelt diese Sachverhalte auch in Kooperation mit Kindergärten/Kindertageseinrichtungen, Schulen, dem Dorfarchiv, Vereinen und anderen Institutionen
Er vermittelt kirchliche Liturgie und die Grundzüge des Kirchenjahres. Der Verein fühlt sich den Zielen der katholischen Kirche verpflichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die Katholische Pfarrgemeinde St. Magnus/St. Agatha in Everswinkel mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle und denkmalpflegerische Zwecke der St. Agatha Kirche Verwendung findet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechtes werden, welche die Aufgaben des Vereins zu unterstützen bereit sind. Der Vorstand entscheidet auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Verein kann Personen, die sich bei der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens zum 1. Dezember beim Vorstand eingegangen ist, durch Tod, bei Körperschaften und Firmen durch Auflösung, durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ausschlussgrund ist insbesondere ein beharrlicher Verstoß gegen Zwecke und Ziele des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Das von dem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein. Ihnen stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand hat die verlangten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich mit mindestens vierzehn-tägiger Frist unter Benennung der Tagesordnung einzuladen. Bei Feststellung der Jahresrechnung ist diese der Einladung beizufügen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine von dieser zu bestimmenden Person vertreten.
5. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen können mit zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 10 der Satzung.
8. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragssatzung
 - alle übrigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung
 - durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
10. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und von dem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern, deren Zahl durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung vor der Neuwahl des Vorstandes erhöht werden kann,
 - f) zwei Vertretern des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Magnus/St. Agatha
 - g) einem vom Rat der Gemeinde Everswinkel entsandten Vertreter
 - h) dem jeweiligen Diözesankonservator des Bistums Münster
2. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in Einzelwahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu f) bis h) bekleiden ihre Position für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neubesetzung im Amt.
3. Zu Vorstandmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

4. Zur fachlichen Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand sachkundige Personen in den Vorstand berufen. Die sachkundigen Personen haben kein Stimmrecht.
5. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder des Vereins, wobei eins dieser Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten auf Antrag für den Verein gemachte Auslagen erstattet.
7. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
8. Zu den Vorstandssitzungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist einzuladen. Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
10. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
11. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor.

§ 7 Vermögensverwaltung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine angekündigte Kassenprüfung durch die Kassen- und Rechnungsprüfer stattzufinden. Der 1. Vorsitzende kann darüber hinaus weitere Kassenprüfungen vornehmen bzw. anordnen.
2. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beitragsfreiheit zu gewähren.

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Liquidator ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen unter Beachtung von § 2, Abs. 5 der Satzung erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegen den Verein ist Everswinkel, Ortsteil Alverskirchen. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Gerichts.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alverskirchen, den 12.09.2012 unterzeichnet von

Dr. Hans-Joachim Hubrich, Gerlinde Lütke Hockenbeck, Gisela Bövingloh, Michael Schulte,
Hanni Vages, Franziska Freifrau von Twickel, Anne Gerbermann